

## **§ 55a Staatsschutzsachen bei den Landgerichten**

<sup>1</sup>Strafsachen nach § 74a Abs. 1 bis 3 GVG werden dem Landgericht München I übertragen. <sup>2</sup>Dort ist eine Kammer für Staatsschutzsachen zuständig. <sup>3</sup>Für in § 74a Abs. 4 GVG genannte Anordnungen in Staatsschutzsachen ist eine andere, nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer beim Landgericht München I zuständig.